

► Mindestlohn/Geringfügige Beschäftigung

### Gesetzlicher Mindestlohn am 01.01.2022 auf 9,82 Euro gestiegen

| Der gesetzliche Mindestlohn ist am 01.01.2022 von 9,60 Euro auf 9,82 Euro brutto pro Stunde gestiegen. Auch geringfügig entlohnte Beschäftigungen bis zu 450 Euro im Monat unterfallen dem Mindestlohngesetz (MiLoG). „Minijobber“ haben also Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. |

#### PRAXISTIPPS |

- „Minijobber“ dürfen bei einem Mindestlohn von 9,82 Euro maximal 45 Stunden pro Monat arbeiten (450 Euro : 9,82 Euro/Stunde). Halten sich Arbeitgeber nicht an diese Grenze, entfällt das Privileg der Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Entrichten sie in einem solchen Fall keine Sozialversicherungsbeiträge, drohen ihnen hohe Nachforderungen und Bußgelder.
- Am 01.07.2022 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 10,45 Euro. Arbeitgeber von „Minijobbern“, die die höchstmögliche Stundenzahl im Minijob ausreizen, müssen die Stunden also gegebenenfalls ab dem Juli erneut anpassen.

► Rentenversicherungspflicht

### Volljuristischer Angestellter eines Versicherungsmaklers

| Der volljuristische Angestellte eines Versicherungsmaklers, der funktio- nell in das Vermittlungsgeschäft eingebunden ist, übt keine Tätigkeit aus, die nach ihren inhaltlichen Aspekten und der äußeren Form dem Bereich anwaltlicher Berufstätigkeit zuzuordnen ist. Eine Befreiung von der gesetz- lichen Rentenversicherungspflicht scheidet damit aus. Die Tätigkeit vermag weder eine Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer noch in einem Versorgungswerk für Rechtsanwälte zu begründen (LSG Niedersachsen- Bremen, Urteil vom 10.03.2021, Az. L 2 R 193/20, Abruf-Nr. 225069). |

► Unfallversicherung

### Treppensturz auf dem Weg ins Home-Office ist Arbeitsunfall

| Ein Beschäftigter, der auf dem morgendlichen erstmaligen Weg vom Bett ins Home-Office stürzt, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallver- sicherung. Das hat das BSG im Fall eines Gebietsverkaufsleiters ent- schieden, der auf der Wendeltreppe gestürzt war, die von den Wohn- in die Büro- räume führte. Das Beschreiten der Treppe ins Home-Office diene allein der erstmaligen Arbeitsaufnahme und sei deshalb als Verrichtung im Inter- esse des Arbeitgebers als Betriebsweg versichert (BSG, Urteil vom 08.12.2021, Az. B 2 U 4/21 R, Abruf-Nr. 226274). |

**Wichtig |** Das BSG setzt mit dem aktuellen Urteil seine Rechtsprechung zum Arbeitsunfall im Home-Office aus 2018 fort (BSG, Urteile vom 27.11.2018, Az. B 2 U 28/17 R, Abruf-Nr. 206492; Az. B 2 U 8/17 R, Abruf-Nr. 206491).

#### ↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsprechungsübersicht „Arbeitsunfall in der Unfallversicherung“ auf [lgp.iww.de](http://lgp.iww.de) → Abruf-Nr. 43957341

Stets Stundenzahl  
im Blick halten!

Keine anwaltliche  
Berufstätigkeit –  
keine Befreiung

BSG setzt seine  
Rechtsprechung  
aus 2018 fort



DOWNLOAD  
Übersicht  
auf [lgp.iww.de](http://lgp.iww.de)